

Der Hof Kaiser Barbarossas und die politische Landschaft am Mittelrhein

*Methodische Überlegungen zur Untersuchung der Hofpräsenz
im Hochmittelalter**

VON KARL-HEINZ SPIESS

Die Erforschung des Königshofes ist für das 12. Jahrhundert mit großen Schwierigkeiten behaftet, weil die Quellen zu diesem Thema außerordentlich spärlich fließen und ihre Auswertung methodische Probleme bereitet¹⁾. Wir besitzen keine Hofordnung und nur wenige

* Das Manuskript wurde 1994 abgeschlossen. Die Dissertation von A. PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden, 1998, die sich bei den methodischen Problemen der Zeugenlistenauswertung und bei der Behandlung Rheinfrankens teilweise eng mit dem vorliegenden Beitrag berührt, konnte nicht mehr eingearbeitet werden. Weiterhin sei verwiesen auf Ch. HILLEN, Curia Regis, Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) 1220–1235 nach den Zeugen seiner Urkunden, 1999 (zu Anm. 1); C. KRETSCHMANN, Die Nähe in der Ferne. Zum Verhältnis zwischen Friedrich Barbarossa und Christian von Mainz, in: MIÖG 108 (2000), S. 239–264, hier S. 246f. (zu Anm. 25); H. SEIBERT, Reichsbischof und Herrscher. Zu den Beziehungen zwischen Königtum und Wormser Bischöfen in spätsalisch-frühstaufer Zeit (1107–1217), in: ZGO 143 (1995), S. 97–144, hier S. 114ff. (zu Anm. 31); Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum. Hg. W. PARAVICINI, 1997, S. 39–61 (zu Anm. 82).

1) An neueren Arbeiten über das Personal am Königshof im 12. Jahrhundert seien hier nur genannt: A. GAWLIK, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056–1105), 1970; H. PATZE, Barbarossa und die deutschen Fürsten, in: Die Zeit der Staufer V. Hg. R. HAUSHERR u. Ch. VÄTERLEIN, 1979, S. 35–75; I. SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung, 1983; W. PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137), 1985; P. NEUMEISTER, Ministerialen als Zeugen in Kaiser- und Königsurkunden von Heinrich IV. bis Konrad III. (1056–1152), in: JbGFeud 2 (1987), S. 51–81; M. LINDNER, Die Hoftage Kaiser Friedrich I. Barbarossas 1152–1190, phil. Diss. Ms. 1990; ders., Die Hoftage Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, in: JbGFeud 14 (1990), S. 55–74; K. LEYSER, Hof und Land, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des stauferischen Kaisers. Hg. A. HAVERKAMP, 1992, S. 519–530; P. GANZ, Friedrich Barbarossa: Hof und Kultur, in: Ebd., S. 623–650. R. SCHIEFFER, Rheinische Zeugen in den Urkunden Friedrich Barbarossas, in: Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, Georg Droege zum Gedenken. Hg. M. NIKOLAY-PANTER u. a., 1994, S. 104–130. Zur Reichskanzlei vgl. F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III., 1956; K. ZEILINGER, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: DA 22 (1966), S. 472–555; J. RIEDMANN, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156–1166, in: MIÖG 75 (1967), S. 322–402, 76 (1968), S. 23–105; W. KOCH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174, 1973; R. M. HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180, 1977; DERS., Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190, 1985; P. CSENDES, Die Reichskanzlei Heinrichs VI., 1981; MGH DF I, Bd. V: Einleitung, Verzeichnisse, 1990.

Informationen über Macht und Einfluß einzelner Personen in der Umgebung des Königs²⁾, weshalb die Zeugenlisten der Königsurkunden als wichtigste Erkenntnisquelle für die Hofklientel dienen müssen. Angesichts dieser Quellensituation hat die auf das 12. Jahrhundert gerichtete Hofforschung die aus den Zeugenlisten ermittelten Präsenzzahlen zum maßgeblichen Beurteilungskriterium für die Beziehung einer Person zum Hof erhoben³⁾. Heinz Zatschek hat diese Methode einmal treffend beschrieben: »Will man sich über die Rolle einer Persönlichkeit im 12. Jahrhundert ein Bild machen, dann greift man zu den Zeugenlisten der Kaiserurkunden und je nach der Häufigkeit des Vorkommens kann auf einen größeren oder geringeren Einfluß bei Hofe geschlossen werden⁴⁾.«

So wichtig derartige statistische Erhebungen auch sind, so bedürfen sie doch stärker als bisher geleistet einer sorgfältigen Überprüfung aus quellenkritischer, struktureller, individueller und vor allem regionaler Perspektive. In diesem Beitrag geht es deshalb weniger um die Aufzählung und Vorstellung der Hofklientel Barbarossas aus dem Mittelrheingebiet, vielmehr soll geprüft werden, welche Faktoren die Hofpräsenz verschiedener Personen vornehmlich aus dem Mittelrheingebiet beeinflußt haben. Auf diese Weise sollen zugleich methodische Hinweise für künftige Hofforschungen geliefert werden.

Der erste Untersuchungsschritt zielt auf eine quellenkritische Bewertung der Zeugenlisten, die als Basis für die prosopographische Aufarbeitung des Gefolges unersetzlich sind. Im zweiten Abschnitt geht es um die Formen und Bedingungen der Hofpräsenz ausgewählter Personen aus dem Mittelrheingebiet. Die Funktionen des Königshofes und die daraus resultierenden persönlichen Motive für die Anwesenheit von Reichsangehörigen am Hof stehen im Mittelpunkt des dritten Abschnittes, wobei man sich bewußt sein muß, daß strukturell und individuell wirksame Faktoren für Hofbesuche nicht immer sauber voneinander zu trennen sind. Im vierten Teil soll der Wirkungsbereich des Barbarossahofes dargestellt werden, d. h. es wird geprüft, wie der Hof in die Räume wirkte, in denen

2) Zu den Ausnahmen zählt die Beschreibung der Begleiter Barbarossas bei Acerbus Morena in: *Italische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.*, Hg. F.-J. SCHMALE, 1986, S. 188ff. Vgl. auch die Kennzeichnung des Protonotars Heinrich durch Barbarossa als eine Persönlichkeit, »qui de omnibus consiliis nostris magis est secretarius et familiaris«. DF I 431.

3) Zusätzlich zu den in Anm. 1 zitierten Arbeiten von SELTMANN, PETKE, NEUMEISTER und LINDNER sind zu nennen die Untersuchungen zur Zusammensetzung von Fürstenhöfen: E. EWIG, *Zum lothringischen Dukat der Kölner Erzbischöfe*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde*. Franz Steinbach z. 65. Geb., 1960, S. 210–246; O. GUILLOT, *Le comte d'Anjou et son entourage au XI^e siècle*, 1972; I.-M. PETERS, *Heinrich der Löwe als Landesherr*, in: *Heinrich der Löwe*, Hg. W.-D. MOHRMANN, 1980, S. 85–126; J.-L. KUPPER, *Liège et l'église imperiale XI^e-XII^e siècles*, 1981; K.-H. SPIESS, *Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert*, in: *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters*. FS Alfons Becker z. 65. Geb., Hg. E.-D. HEHL et al., 1987, S. 203–234; B.-M. TOCK, *Les listes de témoins dans les chartes des évêques d'Arras (1093–1203)*, in: *AfD* 37 (1991), S. 85–118.

4) H. ZATSCHEK, *Wibald von Stablo. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern*, in: *MIÖG*, Erg.-Bd. 10 (1928), S. 237–495, hier S. 357.

er gerade nicht präsent war. Der fünfte und letzte Abschnitt stellt den Versuch dar, den Entwicklungsstand des Königshofs im Vergleich zu zwei rheinischen Fürstenhöfen zu charakterisieren.

Da die Zeugenlisten den einzigen Schlüssel für die Ermittlung der Hofklientel darstellen, soll im ersten Abschnitt kurz über die Art und Weise der Aufführung von Zeugen nachgedacht werden. In der Literatur finden sich für diese zentrale Frage nur knappe Hinweise⁵⁾.

Nach Petke sind es zwei verschiedene Personenkreise, die als Zeugen herangezogen werden: einmal diejenigen, die am betreffenden Rechtsgeschäft »interessiert waren oder interessiert erscheinen konnten«, zum anderen wurden festgehalten »die Namen möglichst vieler und möglichst hochstehender Personen⁶⁾«. Diese Auswahlkriterien halten jedoch einer kritischen Überprüfung anhand der Barbarossadiplome nicht stand⁷⁾. Es lassen sich eine Reihe von Urkunden finden, in denen Personen als Zeugen benannt werden, die mit dem Rechtsgeschäft auch im allerweitesten Sinne nicht befaßt gewesen sein können⁸⁾. Ebenso wenig läßt sich die These, es seien möglichst viele Personen aufgezählt worden, verifizieren. Der Widerspruch gegen diese Annahme gründet sich zum einen auf den häufigen Zusatz »et alii quam plures« am Ende der Zeugenliste⁹⁾ oder z. B. auf die in dem Diplom Barbarossas für Kloster Biburg am Beginn der Zeugenreihe stehende Ankündigung: »Nomina quoque testium pauca de multis, qui in donatione huius privilegii aderant¹⁰⁾.« Zum anderen läßt sich mit Hilfe bedeutender Hoftage, de-

5) Vgl. etwa GAWLIK (wie Anm. 1), S. 2ff.; SELTMANN (wie Anm. 1), S. 112ff.; SPIESS (wie Anm. 3), S. 206ff.; NEUMEISTER (wie Anm. 1), S. 53f.; TOCK (wie Anm. 3), S. 86ff. Grundlegend für die Königsurkunden J. FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bde., 1877–78, hier 1, S. 226ff. u. 2, S. 77ff. Weiterhin D. HÄGERMANN, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland, 1977, S. 325ff.; J. C. RUSSEL, Attestation of charters in the reign of John, in: Speculum 15 (1940), S. 480–498.

6) PETKE (wie Anm. 1), S. 107. Die Frage, nach welchem Prinzip die Reihung der Zeugen erfolgte, kann hier vernachlässigt werden. Vgl. J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande 1, 1861, S. 155ff. und H. FICHTENAU, Die Reihung der Zeugen und Konsentienten, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik 3, 1986, S. 167–185.

7) Zur Kritik an Petke am Beispiel der Zeugenlisten in den Mainzer Erzbischofsurkunden vgl. SPIESS (wie Anm. 3), S. 207ff.

8) Die in DF I 30 genannten Zeugen haben sämtlich keinen Bezug zum Rechtsgeschäft; in DF I 627 läßt sich bei den Grafen Konrad von Calw und Rudolf von Pfullendorf keine Verbindung zur Rechtshandlung erkennen. Außerdem sprechen alle Urkunden mit italienischen Betreffen, in denen deutsche Zeugen aufgeführt werden, gegen dieses Prinzip. Vgl. etwa DF I 697, 703 u.ö. Damit soll natürlich nicht gelegnet werden, daß viele Zeugen durchaus einen Bezug zum Rechtsgeschäft besaßen.

9) Zum Beispiel in DF I 69 »et alii quam plures, quos annumerare superfluum duximus; in DF I 59, 110 »et alii multi« in DF I 55 »et alii plurimi« nach einer Aufzählung von sechs Zeugen, während am Tag zuvor ebenfalls in Bamberg für denselben Empfänger zwölf genannt werden. Gerne wüßte man, wer sich hinter den »alii plures de familia regis« in DF I 77 verbirgt. Daß Kleriker und Laien gleichermaßen von der Nichtanführung betroffen waren, zeigt DF I 13. Fraglich ist, ob man bei Urkunden, bei denen diese Zusätze fehlen, auf eine vollständige Anführung der Zeugen schließen darf.

10) DF I 672.

ren Besucher wir aus erzählenden Quellen kennen, eine Gegenprobe machen. So finden sich in den während des großen Mainzer Hoffestes an Pfingsten 1184 ausgestellten Urkunden nur wenige Teilnehmer als Zeugen wieder¹¹⁾. Zeugenlisten waren keine Präsenzlisten, so daß man sich allen Ernstes fragen muß, ob die Untersuchungen zur Hofklientel aufgrund der Zeugennachweise nicht ein völlig falsches Bild von der Wirklichkeit zeichnen.

Selbst das Argument Petkes, es seien möglichst hochstehende Personen angeführt worden, das man insofern als Trost benutzen könnte, als dann wenigstens sämtliche Großen des Reiches in den Zeugenlisten erfaßt worden wären, trifft nur teilweise zu. Dagegen spricht nämlich prinzipiell die Aufnahme von nicht an dem Rechtsgeschäft beteiligten Ministerialen als Zeugen¹²⁾, zumal gelegentlich die Anwesenheit weiterer Adelliger bekannt ist, die trotz ihres höheren Ranges gar nicht oder erst nachträglich als Zeugen genannt wurden¹³⁾. Schließlich läßt sich die Anführung von Söhnen und Brüdern eines regierenden Grafen als Argument dafür anführen, daß der Rang nicht entscheidend war¹⁴⁾.

Als letzte Unsicherheit bei der Auswertung von Zeugenlisten ist die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen anzusehen. Die Urkunden geben nur selten klare Auskunft darüber, welche dieser beiden Funktionen die genannten Personen erfüllen oder sie vermischen einfach beide Zeugenkategorien miteinander. Da zwischen der mündlichen Rechtshandlung und der schriftlichen Beurkundung sogar Jahre liegen und beide Rechtsakte an ganz verschiedenen Orten stattfinden konnten, ergeben sich im Einzelfall erhebliche Probleme bei der chronologischen und regionalen Zuordnung von Zeugennachweisen¹⁵⁾. Immerhin waren die Notare fähig, selbst Jahre später noch die

11) Man vergleiche die von Gislebert von Mons (*La chronique de Gislebert de Mons*, Hg. L. VANDERKINDERE, 1909, S. 156ff.) erwähnten Teilnehmer mit den Zeugen in DF I 856, 857. Zur weiteren Quellenüberlieferung vgl. J. FLECKENSTEIN, *Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188*, in: *Festschrift f. H. Heimpel*, Bd. 2, 1972, S. 1023–1041.

12) Vgl. z. B. die Nennung des Ministerialen Helfrich von Leiningen in DF I 697, 732, 752. Der Versuch von Neumeister, eine Beziehung zwischen den ministerialischen Zeugen und dem jeweiligen Rechtsgeschäft zu konstruieren, kommt über Vermutungen nicht hinaus. NEUMEISTER (wie Anm. 1), S. 79.

13) In DF I 60 sind nach einigen namentlich genannten Adligen und Ministerialen noch pauschal »alii multi nobiles« als Zeugen aufgelistet. DF I 94 führt das Zeugnis »aliorum nobilium quam plurimum, quos enumerare duximus superfluum«, an. Besonders instruktiv sind die nachträglichen Ergänzungen zu Zeugenlisten, da sie illustrieren, daß die Gewohnheiten des jeweiligen Notars entscheidend dafür waren, wer von den ranghohen Personen genannt wurde oder nicht. So wurde der Notar Burkhard, der in dem bereits zitierten Diplom für das Kloster Biburg nur wenige von den vielen Zeugen anführen wollte, dazu veranlaßt, seiner ursprünglichen Zeugenliste noch zwei Pröpste, zwei Grafen und weitere Personen anzuhängen, DF I 672. Weitere Beispiele DF I 81, 669, 772, 853. Zu diesem Problemfeld jetzt auch SCHIEFFER (wie Anm. 1), S. 105.

14) DF I 152, 545, 546.

15) FICKER (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 239ff.; SPIESS (wie Anm. 3), S. 209f. Als Beispiele seien angeführt DF I 73, 165, 543, 595, 814, 953, 993.

Handlungszeugen zu benennen. Aus diesen und anderen Indizien läßt sich erschließen, daß für die wichtigen Rechtshandlungen bei Hofe Aufzeichnungen existierten, denen ein Verzeichnis der Anwesenden oder zumindest der potentiellen Zeugen beilag¹⁶⁾. Aus dieser Liste wählte dann der Notar die Handlungszeugen aus, während er die Beurkundungszeugen dem Kreis der bei der Urkundenübergabe anwesenden Personen entnehmen konnte. Daß man über die Auswahlprinzipien in der Hofkanzlei gelegentlich unsicher war, belegen alle Urkunden, die Nachträge oder Tilgungen bei den Zeugennamen aufweisen¹⁷⁾.

Da es trotz aller Fallstricke keine Alternative zu den Zeugenlisten gibt, werden im zweiten Teil Ergebnisse vorgestellt, die man beim Auszählen von Zeuggnachweisen erhält. Anschließend sollen die Bedingungen für die Hofaufenthalte ausgewählter Personen eingehender beleuchtet werden. Wertet man die Zeugenlisten der Diplome Friedrichs I. sowie der Urkunden der Mainzer und Kölner Erzbischöfe nach dem von Hans Patze und Herbert Reyer im Stauferkatalog erprobten Muster aus¹⁸⁾, so ergibt sich für alle drei Höfe ein in groben Zügen übereinstimmendes Bild: Der Großteil der Zeugen tritt nur ein- oder zweimal am Hof auf, ein geringerer Kreis erreicht Werte bis zu fünf Aufenthalten, während nur eine kleine Spitzengruppe intensivere Hofkontakte aufweist. Die Untersuchungen von Wolfgang Petke und Ingrid Seltsmann führten übrigens für den Hof Lothars III. und Heinrichs VI. zu demselben Ergebnis, daß der Hof im 12. Jahrhundert aus einem engen personellen Kern bestand, der sich zusammensetzte aus den Mitgliedern von Hofkanzlei und Hofkapelle sowie einem kleinen Kreis von Geistlichen, Adelligen und Ministerialen. Auf den Zügen des Königs durch das Reich traten zu diesem Kern Personen aus der jeweiligen Region hinzu, die den König aber wieder verließen, wenn dieser weiterzog¹⁹⁾.

Man hat immer wieder versucht, eine passende Umschreibung für dieses Phänomen zu finden und den Königshof als Schneeball²⁰⁾, Wanderlawine oder Wanderdüne bezeichnet²¹⁾, doch können all diese Bilder nicht befriedigen, da die Verhältnisse in Wirklichkeit viel komplizierter sind. Einmal, weil ja auch der Kern bis auf den Herrscher selbst nicht frei von Fluktuationen war, zum anderen, weil der Zuwachs aus der Region höchst ungleichmäßig erfolgte.

16) Vgl. die Vorbemerkung zu DF I 814.

17) DF I 81, 669, 672, 772, 788, 853.

18) PATZE (wie Anm. 1), S. 64ff.; SPIESS (wie Anm. 3), S. 213ff. Auf den Abdruck der großformatigen und langen Zeugenlistenreihen, die für Barbarossa im Anschluß an Patze für die Jahre 1158 bis 1189 sowie für die Mainzer und die Kölner Erzbischöfe im 12. Jahrhundert als Grundlage der vorliegenden Untersuchung erstellt wurden, muß leider verzichtet werden.

19) SELTMANN (wie Anm. 1), S. 117ff.; PETKE (wie Anm. 1), S. 265ff.; GANZ (wie Anm. 1), S. 625ff.

20) SELTMANN (wie Anm. 1), S. 64.

21) Von »Wanderlawine« sprach K. LEYSER in der Schlußdiskussion der Barbarossa gewidmeten Reichenau-Tagung, während ein ungenannter Zurufer »Wanderdüne« vorschlug. Protokoll Nr. 312, S. 119.

Um dies zu demonstrieren, wurde eine Liste angefertigt (Tabelle 1), aus der die Anwesenheit rheinfränkischer Fürsten und Grafen auf den 190 Hoftagen Friedrichs I. hervorgeht. Die Statistik basiert auf der Untersuchung von Michael Lindner über die Hoftage Barbarossas, in der die erzählenden Quellen und die Zeugennachweise kombiniert werden, wobei sich über dessen Vorgehensweise bei der Ermittlung von Hoftagen sicher streiten läßt²²⁾. Zählt man nur die Zeugenlisten aus, dann verändern sich die Zahlen etwas, aber der Gesamteindruck bleibt gleich. Bezieht man noch die Edelfreien und die Ministerialen ein, so treten Walter von Hausen und Werner II. von Bolanden zum Kreis der häufig bezeugten Personen hinzu²³⁾.

Eine derartige Erhebung würde mit größter Sicherheit für die staufischen Kernlandschaften Oberfranken und Schwaben genauso aussehen, d.h. selbst die als überzeugte Stauferanhänger geltenden Personen sind nur auf 10–25 % aller Hoftage präsent, während der Rest noch spärlicher vertreten ist und viele in der Region ansässige Personen überhaupt nicht nachgewiesen werden können²⁴⁾.

Stimmt die vorliegende Statistik mit der Wirklichkeit überein oder trägt das Zahlenpiel? Kann man die Zahl der Hofaufenthalte zum Maßstab für die Nähe zum Stauferkaiser machen? Als schlagendes Beispiel dafür, daß Anwesenheit für sich genommen nicht unbedingt aussagekräftig für die Bindung einer Person zum Königshof ist, kann Erzbischof Christian von Mainz dienen, der in der Liste nur mäßige Präsenzzahlen aufweist. Der rückhaltlose Vertreter der staufischen Sache weilte aber nur deshalb so selten am Hof Barbarossas, weil er viele Jahre fernab in Italien als kaiserlicher Legat und Heerführer diente²⁵⁾. In diesem Fall verhindern zusätzliche Erwähnungen in den erzählenden Quellen, daß wir häufige Abwesenheit mit Desinteresse gleichsetzen. Bei weniger prominenten Persönlichkeiten ist die Gefahr einer derartigen Fehleinschätzung jedoch ungleich größer. So taucht der Ritter Hugo von Worms bei Barbarossa einmal in Italien, bei Heinrich VI. nur dreimal in lokalem Rahmen auf²⁶⁾. Er würde eindeutig unter den Gelegenheitszeugen ohne größere Verbindungen zum Stauferhof rangieren, wüßten wir nicht zufälligerweise, daß er zumindest zwischen 1188 und 1192, vermutlich aber auch schon vorher als staufischer

22) Für die Bereitstellung seiner ungedruckten Dissertation sei Herrn Lindner herzlich gedankt. Zur Kritik vgl. den Beitrag von Theo KÖLZER in diesem Band.

23) Vgl. die Nachweise in den Registern zu DF I.

24) Zu ihnen gehören beispielsweise die im staufischen Kernbereich am Main begüterten Edelfreien von Buchen/Hanau, die in den Mainzer Erzbischofsurkunden häufig vertreten sind. Vgl. SPIESS (wie Anm. 3), S. 222f.

25) W. SCHÖNTAG, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. (1153–1183), 1973; D. HÄGERMANN, Christian I., in: LexMa 2, 1983, Sp. 1910f.

26) J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde., 1868–74, Nachdr. 1961, Bd. 2, S. 231. Regesta Imperii IV, 3, Nr. 331, 494, 507.

Prokurator für Lothringen fungierte²⁷⁾. Da der Kaiser kaum jemals dort weilte, und Hugos Amt ihn vor Ort festhielt, gab es nur wenig Gelegenheit für eine Zeugenstätigkeit.

Wie vielschichtig sich die Frage der Präsenz am Königshof ausnimmt, läßt sich auch am Beispiel Erzbischof Arnolds von Mainz illustrieren. Hans Patze hatte bereits gefordert, man müsse nicht nur untersuchen, wer am Königshof anwesend war, sondern auch was die Fürsten während ihrer Abwesenheit gemacht haben²⁸⁾. Aus Quellenmangel läßt sich jedoch diese Forderung nur für wenige Personen annähernd verwirklichen. Der vorliegende Itinerarvergleich für Barbarossa und Arnold (Tabelle 2) macht deutlich, daß der Stauferanhänger seinen Herrscher eigentlich immer nur punktuell getroffen hat, um sich danach sofort wieder den eigenen Amtsgeschäften zu widmen²⁹⁾. Die Kontakte fanden überwiegend in Worms oder in dem nicht weit von der Mainzer Stadt Aschaffenburg gelegenen Würzburg statt. Zur Teilnahme am Italienzug Ende 1158 entschloß sich Arnold erst nach hartnäckigem Drängen des Kaisers³⁰⁾. Wie noch im Abschnitt über die individuellen Motive der Hoftagsbesuche gezeigt wird, entsprangen auch der aus dem Rahmen fallende Aufenthalt in Regensburg und die Reise nach Crema nicht der Eigeninitiative Arnolds, d. h. ohne äußeren Zwang hat der Erzbischof den König meist nur kurz und dann auch nur in der Nähe aufgesucht.

Werfen wir noch einen Blick auf das Zeugenprofil Bischof Konrads von Worms (Tabelle 3), der nicht zuletzt deshalb als engagierter Vertreter der staufischen Sache gilt, weil er fast ein Jahr lang an der Seite des Kaisers in Italien weilte³¹⁾. Andererseits offenbaren seine Zeugnennachweise eine ausgesprochene regionale Beschränkung seiner Hoffahrten,

27) VANDERKINDERE (wie Anm. 10), S. 231; K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Teile, 1950–51, Teil 1, S. 278ff.

28) PATZE (wie Anm. 1), S. 59.

29) Die Belege für Tabelle 2 wurden aus Raumgründen nicht einzeln angeführt. Sie sind für Friedrich I. leicht zu finden in DF I, RegImp IV, 1 u. 2 und in F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978, für Erzbischof Arnold von Mainz in Mainzer Urkundenbuch 2, Teil 1, Bearb. P. ACHT, 1968, Nr. 196–252 und in Regesta archiepiscoporum Maguntinensium 2, Bearb. J. F. BÖHMER/C. WILL, 1886, S. 354ff. Die vier mit einem Fragezeichen versehenen Nachweise beziehen sich auf Erwähnungen Erzbischof Arnolds in der Rekognitionsformel der Diplome DF I 128, 130, 132, 133. Da der ausfertigende Notar die Vollmacht besaß, die Rekognitionsformel einzusetzen, ohne daß der Erzkanzler anwesend war, sind Vorbehalte angebracht. DF I, Bd. 5, S. 100f.

30) In einer Urkunde Arnolds heißt es, die Aufforderung Friedrichs I. sei »indeclinabiliter« erfolgt (Mainzer Urkundenbuch 2, 238), obwohl der Erzbischof gemäß der Vita Arnoldi sein hohes Alter, seine Kriegsuntauglichkeit und seine bisherigen Anstrengungen im Gefolge des Kaisers geltend gemacht hatte. Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini, in: Monumenta Moguntina, Hg. Ph. JAFFÉ, 1866, S. 604–675, hier S. 624f. Zur lange umstrittenen Vita Arnoldi vgl. jetzt St. WEINFURTER, Wer war der Verfasser der Vita Erzbischof Arnolds von Mainz (1153–1160)?, in: Festschrift für Eduard Hlawitschka z. 65. Geb., Hg. K. R. SCHNITH u. R. PAULER, 1993, S. 317–339.

31) H. U. BERENDES, Die Bischöfe von Worms und ihr Hochstift im 12. Jahrhundert, Phil. Diss. Köln 1984, S. 90ff.

denn der Wormser Bischof hielt sich niemals nördlich der Linie Trier-Würzburg auf. Der plötzliche Abbruch der Beziehungen nach 1165 hängt wohl mit der Hinwendung des Kaisers zu Paschal III. und der schroffen Zurückweisung der Anhänger Alexanders III. auf dem Würzburger Hoftag zusammen³²⁾.

Wir haben gesehen, daß die Anwesenheit Erzbischof Arnolds am Königshof in Konkurrenz zur Wahrnehmung eigener Herrschaftsaufgaben stand³³⁾. Auf der Ebene der Grafen und Herren ist jedoch nicht nur die Sorge um die eigene Herrschaft in Rechnung zu stellen, sondern auch die von den regionalen Machtzentren ausgehenden Anziehungskräfte wirkten sich hinderlich auf die Anwesenheit bei dem König aus. Der Adel war in ein Verpflichtungsnetz eingebunden, das keineswegs eindeutig auf den König zugeschnitten war oder dem Herrscher ohne weiteres Präferenz einräumte, sondern in der Regel zumindest einen, meist aber mehrere Fürsten als zusätzliche Bezugspunkte besaß³⁴⁾.

Diese Überlagerung der Loyalitäten ist für uns gewöhnlich kaum zu durchschauen, doch wird dieses Phänomen einmal schlaglichtartig beleuchtet. Gemeint ist die berühmte Szene auf dem Mainzer Pfingstfest von 1184, als Erzbischof Philipp von Heinsberg verärgert den Königshof verlassen wollte und seine Vasallen sich anschickten, ihn zu begleiten. Pfalzgraf Konrad, der Herzog von Brabant und der Graf von Nassau räumten in diesem Fall für alle sichtbar ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kölner Erzbischof eine größere Priorität ein als ihrer Loyalität gegenüber Barbarossa³⁵⁾.

Da solche chronikalische Nachrichten äußerst selten sind, kann man nur versuchen, über ein Zeugenprofil, wie es für die Grafen von Sponheim angefertigt wurde (Tabelle 4), die regionalen Kraftfelder aufzudecken³⁶⁾. Man erkennt in diesem Fall recht deutlich, daß

32) G. RILL, Zur Geschichte der Würzburger Eide von 1165, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 22 (1960), S. 7–19; F. OPLL, Friedrich Barbarossa, 1990, S. 90f.; BERENDES (wie Anm. 31), S. 95 sieht territorialpolitische Spannungen als Ursache für die Entfremdung an, doch ist noch nicht einmal sicher, ob Bischof Konrad den in Würzburg geforderten Eid leistete oder ihn verweigerte.

33) Insbesondere bei den Italienzügen sind neben der langen Abwesenheit die immensen Kosten zu bedenken, die zur Verpfändung wertvoller Herrschaftsteile zwangen. Belege in DF I 345, 645, 649, 663 und Mainzer Urkundenbuch 2, 276, 531. Diese Belastungen spiegeln sich in den kaiserlichen Privilegien, die Befreiung von der Heerfahrt zusicherten. DF I 151, 219, 566, 578.

34) Vgl. SPIESS (wie Anm. 3), S. 216ff.

35) Arnoldi Chronica Slavorum, III, 9, MGHSS i. us. sch. 14, Bearb. H. PERTZ, 1868, S. 87ff. Zur Stellung des Kölner Erzbischofs, der nach dem Sturz Heinrichs des Löwen zum mächtigsten Fürsten im Norden des Reichs aufgestiegen war, vgl. O. ENGELS, Die Staufer, ⁵1993, S. 102ff., zu Fulda und dem Rangstreit vgl. K. LÜBECK, Die Fuldaer Äbte und Fürstbische des Mittelalters, 1952, S. 149ff.; H.-P. WEHLT, Reichsabtei und König, 1970, S. 312f. und P. MORAW, Die Hoffeste Kaiser Friedrich Barbarossas von 1184 und 1188, in: Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Hg. U. SCHULTZ, 1988, S. 70–83, hier S. 74f.

36) Die Statistik basiert auf DF I und A. NAUMANN-HUMBECK, Studien zur Geschichte der Grafen von Sponheim vom 11. bis 13. Jahrhundert, 1981, S. 51ff. (Regesten).

neben dem Königshof die Beziehungen zu Mainz sowie abgeschwächt zur Pfalz, zu Trier und zu Köln maßgebend waren³⁷⁾.

Je weniger Macht und Einfluß ein Adelsgeschlecht besaß, desto stärker reduzierten sich die Bezugspunkte. Das Zeugenprofil der Herren von Weikersheim (Tabelle 5) belegt beispielsweise eine einseitige Ausrichtung auf den Bischof von Würzburg³⁸⁾. Die Edelfreien trafen den König ausschließlich in Würzburg und auch immer nur dann, wenn auch der Bischof anwesend war. Der Verdacht ist kaum von der Hand zu weisen, daß diese Herren den Königshof gar nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur als Begleiter ihres bischöflichen Herren aufsuchten³⁹⁾.

Dieses Phänomen, das als Sekundärgefolge bezeichnet werden kann, spielt sicher eine weitaus größere Rolle, als wir gemeinhin erkennen können. Das Bedürfnis der Fürsten, auf den königlichen Hoftagen ihre hegemoniale Machtstellung zu demonstrieren, führte nämlich zur Mitnahme eines möglichst hochrangigen Gefolges. So erschien Erzbischof Albero von Trier auf dem 1147 in Frankfurt abgehaltenen Hoftag in der Begleitung von zwei Herzögen und acht Grafen⁴⁰⁾. Ohne diese zufällige Nachricht der *Gesta Trevirorum* würden wir die genannten Personen im Fall ihrer Erwähnung in den Zeugenlisten sicherlich dem königlichen Gefolge zurechnen⁴¹⁾, was wohl kaum angemessen wäre.

Die These von der Existenz eines Sekundärgefolges am Königshof soll an einem weiteren Beispiel erhärtet werden. Die Brüder Poppo und Berthold von Henneberg treten in den Zeugenlisten Barbarossas äußerst selten und dann auch nur in Würzburg auf, wo Poppo als Burggraf fungierte⁴²⁾. Angesichts dieser spärlichen und zudem lokal beschränkten Präsenz fallen zwei Aufenthalte in Speyer und Worms ins Auge, die für eine intensivierete Königsbindung sprechen könnten⁴³⁾. Eine Überprüfung ergab, daß es sich bei dem damals in Speyer residie-

37) NAUMANN-HUMBECK (wie Anm. 36), S. 232ff. Vgl. einen ähnlichen Befund für Graf Sizzo von Käfernburg bei SPIESS (wie Anm. 3), S. 218f.

38) Die Zusammenstellung beruht auf DF I und Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 1, Hg. K. WELLER, 1899, Nr. 1–20.

39) Zur Geschichte der Herren von Hohenlohe im 12. Jahrhundert vgl. K. WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe 1, 1904, S. 9ff.; G. WUNDER, Die Edelherren von Weikersheim und Pfitzingen und die Anfänge des Hauses Hohenlohe, in: *Württembergisch Franken* 63 (1979), S. 3–12.

40) *Gesta Trevirorum*, Hg. J. H. WYTTENBACH, 1836, Kap. 58, S. 255f. Die Nachricht erscheint sehr zuverlässig, da der Chronist beteuert, selbst auf dem Hoftag gewesen zu sein. Bei den beiden Herzögen handelt es sich um Matheus von Lothringen und Heinrich von Limburg. Die Grafen werden nicht mit Namen genannt.

41) Herzog Matheus wird nicht als Zeuge während des vom 19.–23. 3. 1147 währenden Hoftages zu Frankfurt genannt, wohl aber Erzbischof Albero. DF Ko III 182. In anderen Zeugenlisten erscheinen sie aber gemeinsam. D Ko III 20, 21, 22, 56, 57. Heinrich von Limburg, der meist als Graf bezeichnet wird, fehlt ebenfalls in den Zeugenlisten vom März 1147, begegnet aber gemeinsam mit Albero in D Ko III, 4, 5, 6, 146, 164.

42) Beide Brüder genannt in DF I 127, Poppo allein DF I 559.

43) DF I 26, 167.

renden Bischof Gunther um deren Bruder handelte, der ebenfalls am Hof weilte⁴⁴). Es spricht alles dafür, daß beide Grafen nicht wegen des Königs an den Rhein gekommen waren, sondern sich bereits bei ihrem geistlichen Bruder befanden und mit ihm zum König kamen.

In den angesprochenen Problembereich »Formen und Bedingungen für die Anwesenheit am Königshof« sind abschließend noch die persönlichen Bindungen an den Herrscher einzubeziehen. Wie die Tabelle 1 mit ihren stark differierenden Präsenzzahlen, zu denen die Fehlmeldungen für weitere in der Region ansässige Geschlechter zu rechnen wären, deutlich macht, fällt es schwer, an eine allgemein verbindliche lehns- oder verfassungsmäßige Hoffahrtspflicht zu glauben. Geht man von ihrer Existenz aus, muß man sich fragen, warum sie so unterschiedlich erfüllt wurde⁴⁵). Um sich die ungleichgewichtige Anwesenheit des regionalen Adels erklären zu können, hat die Forschung bei den überdurchschnittlich aktiven Grafen besondere persönliche Beziehungen zum Herrscher ins Feld geführt⁴⁶). Diese an sich kaum nachweisbare Bedingung für Hofpräsenz soll nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden, doch ist es reizvoll, an diese Hypothese weitere Überlegungen anzuknüpfen. War z. B. Graf Emich von Leiningen nur mit Barbarossa emotional verbunden oder waren die Grafen von Leiningen Anhänger des gesamten staufischen Geschlechts oder gar prinzipiell so königsnah, daß es gar keine Rolle spielte, aus welcher Dynastie der Herrscher stammte?

Um solche Fragen beantworten zu können, dürfen nicht wie bisher nur die Regierungszeiten einzelner Herrscher analysiert werden, sondern übergreifende Zeiträume. Ein derartiges Unterfangen ist höchst aufwendig, doch wurden in einem ersten Schritt in diese Richtung für zwölf Grafen- und Herrengeschlechter die sich aus Zeugnennennungen und dem Erhalt von Privilegien ergebenden Kontakte zum Königtum von Konrad III. bis einschließlich Rudolf von Habsburg zusammengestellt⁴⁷). Die so entstandene Liste (Tabelle 6) hat wie jede Statistik ihre Tücken. So führen die unterschiedlich langen Regierungszeiten der Herrscher, die zunehmende Schriftlichkeit und die Vermischung von bloßer Zeugenfunktion mit dem gewichtigeren Privilegienempfang zu Verzerrungen. Dennoch sind einige Schlußfolgerungen erlaubt:

44) F. X. REMLING, *Geschichte der Bischöfe zu Speyer* 1, 1852, S. 380ff.

45) Dieses Problem stellt sich auch bei der Reichsheerfahrt. Vgl. G. GATTERMANN, *Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit*, Phil. Diss. Ms. Frankfurt a. M. 1956, S. 208ff. K. F. KRIEGER, *Obligatory Military Service and the Use of Mercenaries in Imperial Military Campaigns under the Hohenstaufen Emperors*, demnächst in: *England and Germany in the High Middle Ages* (zit. nach der freundlicherweise vom Autor zur Verfügung gestellten Manuskriptfassung) geht von einer prinzipiellen Verpflichtung aus, führt aber unter anderem den Allodialismus und das Fehlen eines Treuevorbehalts zugunsten des Königs als Gründe für das Nichterscheinen zahlreicher Vasallen an.

46) GATTERMANN (wie Anm. 45), S. 208ff.; K. SCHMID, *Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I.*, 1954, S. 71f., 88; SCHIEFFER (wie Anm. 1), S. 115.

47) Die Einzelbelege können aus Raumgründen nicht aufgeführt werden. Grundlage bilden neben den D Ko III, DF I die einschlägigen Bände der *Regesta Imperii*. Die vorgestellte Liste ist aus einem Forschungsprojekt zu den politischen Verhaltensformen des nichtfürstlichen Hochadels im Spätmittelalter entstanden, das die bereits vorgelegten Studien zu den sozialen Verhaltensformen ergänzen soll. Vgl. K.-H. SPIESS, *Fa-*

1. Obwohl alle Geschlechter in königsnahen Landschaften und in verkehrsgünstiger Lage sitzen, ignorieren einige wie z. B. Hanau und Solms für lange Zeit den Königshof oder werden vom Herrscher ignoriert⁴⁸⁾.
2. Es gibt Dynasten, die tatsächlich eine besondere Affinität zu einem Herrscher zeigen und sich nach dessen Tod völlig zurückziehen, wie es der Heinrich VI. überlebende Graf Poppo II. von Wertheim tat⁴⁹⁾.
3. Bei einigen Familien wechseln sich Phasen intensiver Königsnähe mit solchen von weitgehendem Desinteresse ab, wie im Fall von Hohenlohe und Isenburg-Büdingen⁵⁰⁾.
4. Der Thronstreit nach 1198 und das Ende der Stauferdynastie sind bei den meisten Geschlechtern als deutliche Zäsuren erkennbar⁵¹⁾.
5. Eigentlich können nur die Grafen von Leiningen als dauerhaft königsnah angesprochen werden, da sie trotz der Dynastiewechsel den Kontakt zum jeweiligen Herrscher aufrecht erhielten⁵²⁾.

Fragt man sich, wie die Schwankungen bei den anderen Geschlechtern zu erklären sind, bieten sich außer eventuellen persönlichen Bindungen weitere Hypothesen an. Vermutlich gab es zwei gegensätzliche Strategien für den Aufbau einer adeligen Herrschaft: Entweder in enger Anlehnung an den König in der Erwartung, als *familiaris* am Hof unterhalten zu werden, und in der Hoffnung auf Belohnung, jedoch mit dem Risiko, durch die Entfernung vom eigenen Herrschaftsgebiet Nachteile zu erleiden und im Königsdienst aufgerieben zu werden, oder aber: konzentriert auf den inneren Herrschaftsausbau und ungestört in relativer Königsferne, die man unter Umständen solange andauern ließ, bis man königlicher Privilegien bedurfte, um das Erreichte zu konsolidieren und gegen fürstliche Zugriffe abzusichern. Für die erstgenannte Vorgehensweise könnten die Grafen von Leiningen, für die zweite die Grafen von Katzenelnbogen⁵³⁾ als Beleg angeführt werden.

milie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (13. bis Anfang 16. Jahrhundert), 1993, S. 7f. Ebd., S. 15ff. werden die in der Statistik erfaßten Geschlechter unter Angabe der einschlägigen Literatur vorgestellt und regional eingeordnet.

48) F. SCHWIND, Zu den Anfängen von Herrschaft und Stadt Hanau, in: 675 Jahre Altstadt Hanau, 1978, S. 20–33; F. Uhlhorn, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter, 1931.

49) Graf Poppo II. ist 1237 verstorben. J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556, 1843, S. 62ff.; H. EHMER, Geschichte der Grafschaft Wertheim, 1989, S. 35ff.; SELTMANN (wie Anm. 1), S. 162ff.

50) K. WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Bde., 1904–08; K. E. DEMANDT, Die Herren von Büdingen und das Reich in staufischer Zeit, in: HessJbLdG 5 (1955), S. 49–84.

51) K. E. DEMANDT, Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Main-Gebiet, in: HessJbLdG 7 (1957), S. 102–164.

52) Siehe auch I. TOSSAINT, Die Grafen von Leiningen. Studien zur leiningischen Genealogie und Territorialgeschichte bis zur Teilung von 1317/18, 1982.

53) K. E. DEMANDT, Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstiegs, in: Nass Ann 63 (1952), S. 17–71. Auf der Ebene der Fürsten könnten die

Die Vorstellung ausgewählter Zeugenprofile hat die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Hofpräsenz von Reichsangehörigen vor Augen geführt. Im dritten Teil sollen ausgehend von den verschiedenen Funktionen des Königshofes die persönlichen Motive und Anlässe für Hoffahrten untersucht werden.

Aus der Sicht des Herrschers bestand eine wichtige Funktion seines Hofes in der Tätigkeit als Beratungsorgan⁵⁴). Von Barbarossa ist bekannt, daß er sich bewußt auf den Rat der Fürsten stützte, um diese in seine Politik einzubinden⁵⁵). Ihm konnte es deshalb wohl kaum gleichgültig sein, wer ihn beriet. Leider wissen wir nicht, wie sich das Ratsgremium jeweils zusammensetzte. Die Urkunden berichten nur, daß Entscheidungen mit Rat, Zustimmung oder Urteil der Fürsten zustande gekommen sind, ohne die Beteiligten zu nennen⁵⁶). Einmal erfahren wir, daß der König aus der Zahl der Fürsten einen engeren Rat der besonders erfahrenen und bedeutenden Männer in die Privatgemächer der Aachener Pfalz berief, um sich mit ihnen direkt nach seiner Krönung über die Lage des Reiches zu beraten⁵⁷).

Auf der anderen Seite sind eine Reihe von schriftlichen Einladungen an wichtige Persönlichkeiten überliefert, in denen der König unmißverständlich das Erscheinen auf dem nächsten Hoftag verlangte. Wer sich einer solchen Aufforderung entzog, mußte mit dem Verlust der königlichen Huld und einer Buße rechnen⁵⁸). Leider fehlen Hinweise über die Verbreitung solcher Aufforderungen, denen man auf jeden Fall entnehmen kann, daß es auch befohlene Hofaufenthalte gab.

Der Zwangscharakter von Hoffahrten trat noch stärker bei gerichtlichen Vorladungen in Erscheinung. Aus der Doppelfunktion des Königshofes als Beratungs- und Gerichtsorgan ergibt sich, daß etliche Anwesende nicht etwa als Gefolgsleute des Staufers, sondern als beklagte und vorgeladene Prozeßpartei bis zur Beendigung ihres Verfahrens mit dem Hof zogen⁵⁹). Im Unterschied zum Beklagten reiste der Kläger freiwillig an den Königs-

lange in Distanz zum Königtum verharrenden Landgrafen von Hessen ebenfalls zu dieser Gruppe gezählt werden. Vgl. P. MORAW, Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: HessJbLdG 26 (1978), S. 43–95.

54) Zur Funktion der Hoftage vgl. LINDNER (wie Anm. 1), S. 62ff.

55) PATZE (wie Anm. 1), S. 38ff.; F. OPPL, Friedrich Barbarossa, 1990, S. 213ff.

56) Vgl. die Wortregister in DF I s.v. auctoritas, concessio, consensus, consilium, interventus, iudicium, petitio principum.

57) Princeps in palatii secreta se recepit, vocatisque prudentioribus seu maioribus ex numero principum, de statu rei publice consultans. Otto von Freising, Gesta Frederici, Hg. F.-J. SCHMALE, 1965, S. 372.

58) DF I 21, 66, 126, 154, 162, 269, 327, 364, 365, 483, 636. Die wiederholte Weigerung Erzbischof Philipps von Köln, der Vorladung Barbarossas auf einen Hoftag zu folgen, wurde mit einer empfindlichen Buße von 2000 Mark an den Kaiser und 260 Mark an die »curia« belegt. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 2, Hg. R. KNIPPING, Nr. 1303, 1309, 1316, 1317. Otto von Freising berichtet zum Hoftag zu Regensburg im Oktober 1155, die Erfolge des Kaisers in Italien hätten alle Daheimgebliebenen so beeindruckt, daß sie freiwillig zum Hoftag geeilt seien. Otto von Freising (wie Anm. 57), S. 373.

59) Vorladung von Beklagten bzw. Anwesenheit von Prozeßparteien an den Königshof: DF I 21, 26, 31, 478, 631, 812, 828, 974. Instrukтив ist in diesem Kontext das Verhalten des Grafen Wilhelm von Genf, der

hof, weil er sich Hilfe und eine gerichtliche Entscheidung erhoffte, doch mußte auch er bis zum Urteil bei dem König bleiben⁶⁰). Angesichts der häufig schleppenden Erledigung der Gerichtsfälle kam so für längere Zeit ein recht ansehnlicher Personenkreis zusammen, den man als »Prozeßgefølge« bezeichnen könnte. So war Bischof Heinrich von Prag 1186/87 wegen der zögerlichen Behandlung seiner Klage gezwungen, den König fast ein halbes Jahr lang mit seinem 70 Mann starken berittenen Gefolge zu begleiten⁶¹).

Gerade die Hilfesuchenden nahmen weite Anreisen zum Königshof in Kauf. Bischof Hugo von Verden kam 1178 eigens nach Turin und zog fast zwei Monate mit dem König bis nach Lyon, um ein Mandat gegen unrechtmäßige Ansprüche seines Amtskollegen Ulrich von Halberstadt zu erwerben⁶²). Abt und Mönche des Klosters Schaffhausen machten sich sogar bis nach Magdeburg auf den Weg, um die Unterstützung des Kaisers gegen ihren Vogt zu erbitten⁶³).

Wer in Not war oder ein schlechtes Gewissen hatte, für den spielte die Distanz zum Königshof keine Rolle. Die zwei erwähnten längeren Aufenthalte Erzbischof Arnolds bei Barbarossa waren in solchen Situationen begründet und nicht etwa in der Anhänglichkeit des Erzbischofs. Während der Abwesenheit Barbarossas in Italien hatten sich nämlich Pfalzgraf Hermann und der Erzbischof kriegerische Auseinandersetzungen geliefert. Beide Parteien eilten dem aus Italien heimkehrenden Kaiser bis nach Bayern entgegen und erhoben auf dem Hoftag zu Regensburg im Oktober 1155 Klage gegeneinander⁶⁴). Wie das Itinerar Arnolds belegt, mußten er und übrigens zeitweise auch Pfalzgraf Hermann sich bis zur Erledigung des Streitfalls an Weihnachten und noch einige Wochen darüber hinaus bei dem König aufhalten⁶⁵). Im Zusammenhang mit der strittigen Kölner Erzbischofswahl vom Mai 1156 erhielten beide Parteien auf dem Nürnberger Hoftag im Juli desselben Jahres ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte vorzutragen. Dennoch verschob der Kai-

zwar nach rechtmäßiger Vorladung an den Kaiserhof kam, von dort aber heimlich verschwand, um sich den ihm auferlegten Verpflichtungen zu entziehen. DF I 933.

60) DF I 292, 568, 818.

61) Barbarossa lieferte einen Beitrag zu den Unterhaltskosten, wie die Fortsetzung der Prager Annalen bezeugt. Da selten etwas über den Aufwand der Hofpräsenz zu hören ist, sei die Passage wörtlich wiedergegeben: »... adiit imperatorem Fridericum eius inploravit presidium; a quo benigne quidem suscipitur, sed causa ipsius in longum differtur, hoc est fere per medium annum, videlicet usque ad curiam, quae circa medium quadragesimae fuerat celebranda Ratisponae cum principibus totius imperii. Qua expectatione suspensus demoratur in curia cum 70 equis, cuius expensas imperator miseratus precepit ei dari ad quotidianum sumptum 35 prebendas tum equis tum hominibus, et hoc tam large, ut et reliqui qui extra numerum erant, frequenter inde participarent.« MGH SS 17, S. 692f. Vgl. auch Jiri KEJŘ, Böhmen und das Reich unter Friedrich I., in: Friedrich Barbarossa (wie Anm. 1), S. 241–289, hier S. 277f.

62) DF I 758.

63) DF I 783.

64) Otto von Freising II, 45. Gründlich behandelt bei SCHÖNTAG (wie Anm. 25), S. 24f.

65) Vgl. Tabelle 1, Otto von Freising II, 48. Pfalzgraf Hermann ist nach dem Regensburger Hoftag noch zumindest bis Würzburg bei dem Kaiser geblieben. Reg Imp IV, 1, 367.

ser seine Entscheidung bis zum Regensburger Hoftag Mitte September⁶⁶). In diesem Kontext ist die häufig unterstellte integrierende Funktion des Königshofes mit Händen greifbar, denn das Zusammentreffen der beiden Streithähne am Hof des Königs half sicherlich beim Abbau der Spannungen.

Der zweite längere Aufenthalt Arnolds beim König resultierte aus dem Konflikt des Erzbischofs mit der Stadt Mainz⁶⁷). In diesem Fall kam es sogar zu einem richtigen Wettrennen der beiden Streitparteien an den vor Crema lagernden Hof, weil jeder zuerst vor dem König zu Wort kommen wollte, um ihn günstig für die eigene Sache zu stimmen. Die Mainzer gewannen zwei Tage Vorsprung, weil sie auch nachts reisten, doch half dem Erzbischof der Zufall, denn seine Gegner wurden von einem oberitalienischen Magnaten gefangen und ihm ausgeliefert⁶⁸).

Für das Prestige eines Königshofes als Hort der Gerechtigkeit war es von großer Bedeutung, ob man dem König selbst seine Klagen vorbringen konnte. Es versteht sich von selbst, daß ein Reichsfürst zum persönlichen Vortrag vorgelassen wurde, doch erreichten in der Stauferzeit auch ein unbedeutender Edelherr oder Bürger direkten Zugang zu dem Herrscher⁶⁹).

Die Attraktivität des Hofes als Ort zur Erlangung von Privilegien oder Belehnungen braucht hier nur kurz angesprochen zu werden, weil sie auf der Hand liegt. Vergleicht man die Karte der Urkundenempfänger mit der Itinerarkarte Barbarossas⁷⁰), so geht schon allein daraus hervor, daß viele Empfänger eine weite Reise an den Hof unternahmen, um ein Privileg zu erlangen.

Für diejenigen, die eine Teilhabe an der Herrschaft beanspruchten, d.h. in erster Linie die Reichsfürsten, waren Fahrten an den Hof unerläßlich, weil nur dort die maßgeblichen Entscheidungen gefällt wurden. Angesichts mangelhafter Kommunikationsmöglichkeiten war der Hof auch als politisches Nachrichtenzentrum attraktiv. Von Bischof Albero von Trier heißt es, er habe bei den Hoftagen immer zuerst alle Anwesenden ausgehört, bevor er seine eigenen Ansichten und Pläne verraten habe⁷¹).

Eine für die Zeitgenossen äußerst wichtige, von uns heute meist unterschätzte Funktion nahm der Königshof als Bühne zur Selbstdarstellung und Rangdemonstration der

66) Die Quellenstellen bequem zusammengestellt in RegEb Köln 2, Nr. 636.

67) SCHÖNTAG (wie Anm. 25), S. 32f.

68) Vita Arnoldi (wie Anm. 30), S. 637.

69) Mainzer Urkundenbuch 2, 264: Der Vogt des Mainzer Mariengredenstiftes beschwerte sich offenbar bei Barbarossa persönlich über ein ihm von dem Stiftspropst angetanes Unrecht. Als Vogt amtierte wohl Rheingraf Wolfram, der trotz der Bezeichnung Rheingraf nicht zum Grafenadel zu rechnen ist. Vgl. A. GERLICH, Rheingrafen, in: HRG 4, 1990, Sp. 1015f. Zum Auftreten von Mainzer Bürgern vor dem Kaiser vgl. DF I 606 und Vita Arnoldi (wie Anm. 30), S. 639. Auf das Hofpersonal, das den Zugang zum Herrscher überwachte, wird unten näher eingegangen.

70) Die Zeit der Staufer, Bd. 4, 1977, Karten 3 und 4.

71) Wie Anm. 40.

Fürsten ein. Politische Nachrichten konnte man zur Not auch brieflich austauschen, doch blieb der Königshof als Schauplatz der Selbstdarstellung unersetzlich und ohne jede Konkurrenz. Nicht nur der König benutzte den Hof, um seinen Einfluß und seine Macht nach außen hin zu demonstrieren, sondern auch die Fürsten kamen mit dieser Absicht zum Königshof, da sie nur dort ihren Rangwettbewerb ausfechten konnten. Politischer Einfluß und soziales Prestige manifestierten sich in der hierarchisch strukturierten Welt des Mittelalters durch die öffentlich demonstrierte Nähe zum König. In einem Reich mit offener Verfassung übernahm das höfische Zeremoniell, das jeden Fürsten vor aller Augen einen Platz im Reichsorganismus zuwies, eine überaus bedeutsame Ordnungsfunktion.

Das Verhalten des Herrschers und des Hofes gegenüber einem Fürsten oder anders ausgedrückt der Rangplatz eines Großen sowie dessen Auftreten am Königshof wurden von den Zeitgenossen sorgfältig registriert. Die Biographien von Bischöfen und Äbten verraten ein feines Gespür für diese Fragen, indem sie deren politische Aktivitäten gar nicht im einzelnen schildern, sondern stattdessen über deren Stellung am Hofe berichten⁷²). Immer wieder wird in Bischofsviten vermerkt, der Protagonist hätte am Hofe als »secundus a rege« gegolten⁷³). In der Vita Arnoldi heißt es gar recht unbescheiden, der Mainzer Erzbischof habe als »alter imperator« an der Seite des Kaisers gewirkt⁷⁴).

Von Abt Heinrich von Lorsch wird berichtet, nicht nur Barbarossa und die höchsten Fürsten seien ihm zugetan gewesen, sondern auch die »aulici«, die Höflinge, und selbst die »canes palatinae«, denen von allen etwas gegeben werde, hätten ihn am meisten gefördert⁷⁵). Unter den »canes palatinae«, den Pfalz hunden oder -wächtern, ist wohl das Hofpersonal zu verstehen, das den Zugang zum König ermöglichte oder verhinderte⁷⁶), ein an jedem Hof überaus wichtiger Personenkreis, den man sich gerne mit Geschenken geneigt machte⁷⁷). Der Vitenschreiber wußte offensichtlich über das Hofleben gut Bescheid.

Überaus aufschlußreich für das Hofzeremoniell des 12. Jahrhunderts ist der Bericht der Vita Arnoldi über die 1159 erfolgte Reise des von den Mainzern bedrängten Erzbischofs

72) Instruktive Belege bietet G. ALTHOFF, Huld, Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, in: Frühma. Studien 25 (1991), S. 259–282, hier S. 274ff.

73) Beispielsweise wurde betreffend Bischof Gebhard I. von Eichstätt festgestellt »eo tempore cum secundus a rege esset...« Vgl. St. WEINFURTER, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Hasserensis, 1987, S. 63.

74) Vita Arnoldi (wie Anm. 30), S. 608.

75) Codex Laureshamensis 1, Hg. K. GLÖCKNER, 1929, S. 438: »Eoque summos principum miro sibi devinxit affectu, imperatoris etiam et aulicorum favorem concilians et gratiam, ipseque palatine canes quibus ab omnibus defertur, ei plurimum deferebant.«

76) Lorsch Codex 1, Hg. K. J. MINST, 1966, S. 220, übersetzt »palatine canes« mit »Pfalzgrafen«!

77) Zum Ausdruck »canes palatini«, der in den Kontext der literarischen Hofkritik gehört, vgl. J. BUMKE, Höfische Kultur, 1986, S. 591f. Über den Zugang zum Herrscher vgl. auch G. ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Frühma. Studien 27 (1993), S. 27–50, hier S. 33. Zur Hofkritik allgemein vgl. K. SCHREINER, »Hof« (curia) und »höfische Lebensführung« (vita curialis) als Herausforderung an die christliche Theologie und Frömmigkeit, in: Höfi-

in das kaiserliche Hoflager vor Crema⁷⁸⁾. Als sich das Gerücht von Arnolds Ankunft verdichtete, zogen ihm alle Fürsten »officiosissime« eine Meile entgegen, d.h. wir finden hier einen frühen Beleg für die erst im Spätmittelalter genauer beschriebene Sitte der sogenannten Einholung, mit der die Fürsten neu auf dem Reichstag ankommende Standesgenossen begrüßten⁷⁹⁾. Daß es sich bei der geschilderten Szene tatsächlich um einen Ritus handelt, scheint mir durch das Adverb »officiosissime« bewiesen.

Arnold wurde mit Küssen überhäuft und dann von den Fürsten gestützt und umringt in die »aula imperialis« zu dem auf den Thron wartenden Kaiser geführt. Der Eintritt erfolgte »preconis sub voce«, d.h. der Erzbischof wurde feierlich von einem Herold angekündigt. Barbarossa erhob sich, um Arnold Ehre zu erweisen und erlaubte dem »teutonico more« zurückgegrüßten Bischof, sich an seiner Seite niederzulassen, während die anderen Fürsten stehenblieben. Nachdem Arnold seine Klage vorgebracht hatte und wieder entlassen worden war, wetteiferten die Fürsten darum, wer den Gast in seine Herberge aufnehmen dürfe. Arnold zog Pfalzgraf Konrad bezeichnenderweise deshalb vor, »quia vicinior curie et quia ei familiarior erat«, d.h. dessen Hofnähe gab mit den Ausschlag⁸⁰⁾.

Die Formalität des kaiserlichen Empfangs offenbart eine gewollte Distanz zwischen Herrscher und Fürst, die Barbarossa zur Stärkung und Überhöhung seines Kaisertums diente, die sich zugleich aber gerade dadurch als ein politisches Instrument einsetzen ließ, daß der Herrscher den zeremoniellen Abstand vor aller Augen durch einen gezielten Gunstbeweis aufheben und so den Fürsten an sich binden konnte. Die Erlaubnis, in Gegenwart des Herrschers Platz zu nehmen, während die restlichen Fürsten standen, war ein solches zeremonielles Entgegenkommen von großem Gewicht. Erinnerung sei etwa an die Geste des Saliers Konrads des Älteren, der seinen schärfsten Konkurrenten um den Königsthron, seinen Vetter Konrad den Jüngeren sofort, nachdem dieser seine Stimme bei der Königswahl für ihn abgegeben hatte, an der Hand nahm und ihn neben sich Platz nehmen ließ⁸¹⁾.

Verweigerte der König einem Fürsten den beanspruchten Rangplatz, führte dies zu einer tiefen Kränkung, zumal dann, wenn sich dieser Affront in der Öffentlichkeit abspielte. So betrachtet, gewinnt der bereits erwähnte Rangstreit zwischen Köln und Fulda auf dem

sche Literatur, Hofgesellschaft, höfische Lebensformen um 1200, Hg. G. KAISER/J.-D. MÜLLER, 1986, S. 67–138, hier S. 90ff. und Th. SZABO, Der mittelalterliche Hof zwischen Kritik und Idealisierung, in: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, Hg. J. FLECKENSTEIN, 1990, S. 350–391, hier S. 359 zu den Geschenken.

78) Vita Arnoldi (wie Anm. 30), S. 638.

79) Zur Einholung vgl. R. AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert, 1980, S. 199f. und A. LUTTENBERGER, Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag, in: Alltag im 16. Jahrhundert, Hg. A. KOHLER/H. LUTZ, 1987, S. 291–326, hier S. 310f.

80) Vita Arnoldi (wie Anm. 30), S. 638ff.

81) WIPO, Taten Kaiser Konrads II., in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, Hg. W. TRILLMICH, ⁵1978, S. 544.

Mainzer Hoftag von 1184 eine neue Dimension. Ordnet man ihn in die Rangstreitigkeiten in der Umgebung des Königs vom 10. bis 16. Jahrhundert ein, so drängt sich die Vermutung auf, daß Erzbischof Philipp von Heinsberg die Auseinandersetzung bewußt geplant und das illustre Hoffest als Rahmen gewählt hat. Da Rangplatz und Ranganspruch der Großen bestens bekannt waren, gab es keine »zufälligen« Rangkämpfe⁸²⁾. Der Erzbischof war mit riesigem Gefolge angereist, um dem Publikum zu demonstrieren, daß das Rangvorrecht der abgewirtschafteten Reichsabtei Fulda angesichts der Leistungen und Verdienste des Reichsepiskopats und besonders des Kölner Einsatzes für das Königtum nur noch eine leere Hülse war.

Ranganspruch und äußeres Auftreten am Königshof mußten einander kongruent sein. Erzbischof Albero von Trier führte auf dem erwähnten Frankfurter Hoftag von 1147 nicht nur 2 Herzöge und 8 Grafen mit sich, sondern bereicherte sein auf 40 Wohnschiffen untergebrachtes Gefolge auch noch um 2 französische Gelehrte, so daß der selbst anwesende Biograph befriedigt feststellen konnte: »comitatus et expensae magnificentia omnes alios principes obscurabat«⁸³⁾. Natürlich bezog sich der Anspruch auch auf die eigene Kleidung. Die in der *Vita Arnoldi* wortreich beschriebenen, mit Gold durchwirkten Gewänder⁸⁴⁾ hatte der Kirchenfürst laut einer Notiz im *Chronicon Moguntinum* allein deshalb anfertigen lassen, »ut in imperatoris curia gloriosior appareret«⁸⁵⁾.

Schließen wir mit dieser Nachricht, die noch einmal die Funktion des Königshofes als Forum für die Selbstdarstellung der Fürsten unterstreicht, den Abschnitt über die Motive für die Hofaufenthalte ab und prüfen die Frage, wie der Hof in die Räume ausstrahlte, in denen er nicht präsent war. Je besser ein Königshof nach außen wirkte, umso mehr verringerte sich die Notwendigkeit für Reichsangehörige, den Hof persönlich aufzusuchen. Der Wirkungsbereich eines Hofes nach außen darf zugleich als Gradmesser für dessen bürokratischen Entwicklungsstand gelten. Da Karl Leyser bereits das Problemfeld »Friedrich Barbarossa: Hof und Land« behandelt hat⁸⁶⁾, genügen an dieser Stelle einige bislang noch nicht in die Diskussion eingebrachte Belege, um zu zeigen, daß am Hof Barbarossas bereits Verwaltungspraktiken üblich waren, die auch 300 Jahre später noch eingesetzt wurden.

Der kommissarische Auftrag des Herrschers an einen Fürsten, an seiner Stelle ein Gerichtsverfahren an Ort und Stelle zu entscheiden, gilt in der Verfassungsgeschichte als ein

82) Zum Problemfeld »Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter« ist eine gesonderte Studie weit vorgeschritten. Vgl. jetzt auch H.-W. GOETZ, *Der »rechte« Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung*, in: *Symbole des Alltags, Alltag der Symbole*. FS f. Harry Kühnel z. 65. Geb., Hg. G. BLASCHITZ u.a., 1992, S. 11–47, hier S. 29ff. zum Rangstreit von 1184.

83) *Gesta Trevirorum* (wie Anm. 40), S. 255f.

84) *Vita Arnoldi* (wie Anm. 30), S. 619ff.

85) *Christiani Chronicon Moguntinum*, in: *Monumenta Moguntina*, Hg. Ph. JAFFÉ, 1866, S. 676–699, hier S. 686.

86) Leyser (wie Anm. 1), S. 522ff.

Charakteristikum der spätmittelalterlichen Reichsverwaltung⁸⁷⁾. Dieses Instrument begegnet jedoch bereits in einem zwischen 1150 und 1153 vor dem König ausgetragenen Streit zwischen Adalbero von Großostheim und einem Kanoniker des Aschaffener St. Peter und Alexander Stifts, der gemäß einem Zwischenurteil des Hofgerichts erst nach der Aussage der »provinciales« abgeschlossen werden konnte. Der Herrscher übertrug dem Mainzer Erzbischof als seinem kommissarisch beauftragten Richter das endgültige Urteil (»quod negotium dominus rex nobis diffiniendum commisit«), worauf der Fürst unter dem Königsbann einen Gerichtstag nach Aschaffenburg einberief und das Verfahren abschloß⁸⁸⁾. Als Abt Wibald von Corvey mit einem Folkner in Streit über einen Ministerialen geriet, erwirkte er von Barbarossa zwei Mandate. In dem ersten befahl der Kaiser die Freilassung des betreffenden Ministerialen bis zur Vorladung vor den Bischof von Münster, »cui causam hanc discutiendam commisimus«. Im zweiten Mandat erging der Auftrag an Bischof Friedrich von Münster, sich der Angelegenheit anzunehmen⁸⁹⁾.

Als Beispiel für eine königliche Enquete, d.h. die Entsendung von Beauftragten für eine Beweisaufnahme vor Ort sei ein um 1155 zwischen dem Grundherrschaftsherrn und dem Vogt einer Stiftsfamilia in Osthofen ausgebrochener Streit um das Recht, Ministerialen zu erheben, angeführt. Der Vogt führte persönliche Klage vor dem Kaiser, worauf dieser Werner von Bolanden, Walter von Hausen und Wolfram von Stein nach Osthofen schickte, um die Rechtslage durch ein Weistum der familia zu ermitteln. Nach Erledigung des Auftrags kehrte die Dreiergruppe an den Königshof zurück und erstattete Barbarossa einen Bericht, auf dessen Grundlage dieser sein Urteil fällte⁹⁰⁾.

Zukunftsweisend im Vergleich zu diesem umständlichen Verfahren ist die um 1193 von Heinrich VI. an Speyer gerichtete Aufforderung, daß einer Appellation an das königliche Hofgericht sogleich sämtliche Gerichtsakten beizufügen seien, damit nach Kenntnisaufnahme ohne Rückfragen ein königliches Urteil erfolgen könne⁹¹⁾.

Für die Durchführung solcher Legationen war der Kaiser auf mobile Gefolgsleute angewiesen. Werner von Bolanden sowie Walter von Hausen und seinen Sohn Friedrich sehen wir außer in Osthofen noch öfter in diplomatischer Mission unterwegs. Walter von

87) K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, 1992, S. 24, 45, 91.

88) *Urkundenbuch des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg*, Bd. 1: 861–1325, Bearb. M. THIEL, 1986, Nr. 22 a.

89) DF I 168, 169. Vergleichbar ist der Auftrag Barbarossas an Erzbischof Eberhard von Salzburg, den Rechtsstreit zwischen den Chorherren von Chiemsee und dem Ritter Ulrich, die sich beide an den Kaiser gewandt hatten, an seiner Stelle zu entscheiden (»Nos itaque absente una parte iusticiam alteri facere non valentes...«), DF I 292.

90) *Mainzer Urkundenbuch 2* (wie Anm. 29), Nr. 264 (1155–1160/62 Anfang).

91) *Reg Imp IV*, 3, 620; *Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer 1*, Hg. F. X. REMLING, 1852, Nr. 111.

Hausen wurde 1159 als kaiserlicher Legat von Crema aus nach Mainz geschickt⁹²⁾, der Bolder griff tatkräftig im Auftrag Barbarossas in die Trierer Bischofswahl von 1183 ein⁹³⁾, während Friedrich von Hausen 1188 den Kaiserhof in Erfurt verließ, um den Grafen Balduin von Hennegau in dessen Heimat abzuholen und nach Worms zu geleiten⁹⁴⁾.

Außer durch Kommissionen wirkten König und Hof mit Hilfe von Mandaten in das Land. Am Beispiel des 1152 erfolgten Überfalls der Brüder Folkwin und Widekind von Schwalenberg auf die dem Kloster Corvey zugehörige Stadt Höxter sei der Einsatz dieses Mittels dargelegt. Nachdem Abt Wibald dem König den Überfall brieflich dargelegt und energisch um Unterstützung gebeten hatte, ergingen vom Königshof fünf Mandate. Eines an die Friedensbrecher mit einer Vorladung an das königliche Hofgericht, eines an Herzog Heinrich den Löwen als Friedenswahrer in Sachsen, eines an Abt Wibald mit dem Versprechen, die Gewalttat zu rächen, ein weiteres mit diesem Inhalt an den Corveyer Konvent und ein letztes an die Bürger von Höxter mit der Zusage für Unterstützung⁹⁵⁾. Genauso hätte wohl auch Kaiser Friedrich III. aus der Wiener Neustadt auf die entsprechende Klage eines Reichsangehörigen reagiert.

An dieser Stelle sei eine kurze Zwischenbilanz gezogen. Es wurde versucht, über die statistische Ermittlung der mittelrheinischen Hofklientel hinaus die strukturellen, individuellen und regionalen Voraussetzungen für die Zusammensetzung des königlichen Gefolges zu klären. Als Faktoren, die künftig bei der Beurteilung von Präsenzzahlen stärker beachtet werden sollten, sind unter anderem zu nennen: Abwesenheit im Dienst des Königs, Sorge um die eigene Herrschaft, Einbindung in regionale Kraftfelder und das Sekundärgefolge. Aus den Funktionen des Königshofes als Beratungsgremium, Gerichtsorgan, Quelle von Privilegien, Nachrichtenzentrum und repräsentatives Forum ergaben sich befohlene Anwesenheiten von königlichen Beratern, das Prozeßgefolge, das Phänomen zeitweiliger und prinzipieller Königsnähe, weiterhin die Präsenz derjenigen, die an der Gestaltung der Reichspolitik Anteil nehmen wollten und – nicht zuletzt – die fürstlichen Aufenthalte, die der Rangdemonstration und Selbstdarstellung dienten. Als Instrumente zur Verstärkung der Außenwirkung des Hofes wurden Kommissionen, die Einholung von Enquetes sowie Legationen und Mandate eingesetzt.

Im fünften und letzten Teil soll der Hof Barbarossas mit anderen Höfen kontrastiert werden. Da Karl Leyser den Entwicklungsstand des Barbarossa-Hofes in europäischer

92) DF I 289. Vgl. auch die Zusammenstellung der Lebenszeugnisse Walters von Hausen bei A. HOLTORF, Friedrich von Hausen und das Trierer Schisma von 1183–1189, in: Rhein Vjbl. 40 (1976), S. 72–102, hier S. 83ff.

93) Vgl. HOLTORF (wie Anm. 90), S. 75ff. und F. J. HEYEN, Über die Trierer Doppelwahl von 1183 und 1242, in: Archiv für mittelrhein. Kirchengeschichte 27 (1969), S. 21–33.

94) VANDERKINDERE (wie Anm. 11), S. 230f.

95) DF I 21, 22, 23. Die Mandate an die Friedensbrecher und an Heinrich den Löwen werden in der Vorbemerkung zu DF I 21 erwähnt.

Perspektive mit England und Frankreich verglichen hat, ist eine Beschränkung auf regionale Vergleichsobjekte sinnvoll. Von den Höfen am Rhein kamen wegen der notwendigen Urkundendichte nur die der Erzbischöfe von Mainz und Köln für die Zeit von 1150 bis 1200 in Frage.

Geht man von der äußeren Gestaltung der Zeugenlisten aus, dann war die Personalstruktur von Königshof und Fürstenhof übereinstimmend, denn die erzbischöflichen Urkunden weisen ebenfalls eine Dreiteilung in Klerus, Adel und Ministerialität auf⁹⁶). Ein gravierender Unterschied ergibt sich aber bezüglich der Mobilität, denn die Erzbischöfe besaßen einen weitaus geringeren Aktionsradius, sieht man einmal von dem Sonderfall des Mainzer Besitzes in Thüringen ab⁹⁷). Aufgrund der geringeren Mobilität des Hofes wäre eine weitaus größere personelle Stabilität der erzbischöflichen Hofklientel zu erwarten.

Wertet man die Zeugenlisten für das geistliche Gefolge aus, dann bestätigt sich diese Vermutung weitgehend. In Mainz sind in großer Dichte die Dignitäre des Domkapitels, danach die Vorsteher von Mainzer Stiften und Klöster in der Begleitung des Erzbischofs zu finden, wobei die Detailanalyse durch Ämterkumulationen erschwert wird. Kapläne begegnen im erzbischöflichen Gefolge nur bis zur Absetzung Konrads von Wittelsbach im Jahr 1165. Unter Erzbischof Christian sank die Kapelle bis zur Bedeutungslosigkeit herab und gewann erst seit 1191, d. h. lange nach der Rückkehr Konrads langsam wieder in den Zeugenlisten Gestalt⁹⁸).

In Köln ist das geistliche Gefolge ähnlich strukturiert mit zwei wichtigen Unterschieden: Zum einen begegnen außer den stadteingesessenen Pröpsten und Äbten verstärkt auswärtige, die beide zusammen das sogenannte Priorenkolleg bilden, zum anderen tritt die erzbischöfliche Kapelle kaum in Erscheinung⁹⁹).

Bildete das geistliche Gefolge einen Kontinuitätsfaktor hohen Grades, so weist die adelige Klientel der Erzbischöfe trotz des beschränkten Einzugsgebietes eine große Fluktuation auf. In Mainz waren im 12. Jahrhundert beispielsweise nur 25% der 200 am Hof nachweisbaren Geschlechter häufiger als fünfmal in den Zeugenlisten zu finden¹⁰⁰). In Köln kristallisiert sich ebenso ein Kreis von rund 15 Adelsfamilien heraus, der öfter in der Nähe des Erzbischofs zu finden ist, doch werden auch hier die Präsenzzahlen des geistlichen Ge-

96) Zur zahlenmäßigen Verteilung der drei Zeugengruppen in den Mainzer Urkunden vgl. SPIESS (wie Anm. 3), S. 219f. Für Köln vgl. Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 58), S. 85–286.

97) Vgl. SPIESS (wie Anm. 3), S. 216ff. (mit Karte).

98) Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage von Zeugenreihenstatistiken, die wegen des Umfangs nicht abgedruckt werden können. Eine gute Dokumentation bis 1183 bietet SCHÖNTAG (wie Anm. 25), S. 49ff. mit Schaubildern auf S. 246, 252, 259.

99) Vgl. die in Anm. 98 genannten Zeugenlistenstatistiken und M. GROTEN, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter, 1980, sowie SCHREINER (wie Anm. 77), S. 80ff.

100) Vgl. SPIESS (wie Anm. 3), S. 213.

folges bei weitem nicht erreicht¹⁰¹). Aus der Zeugengruppe der Ministerialen stechen neben einzelnen Vertrauensleuten in Mainz die Viztume und die Inhaber der teilweise mehrfach besetzten Hofämter hervor¹⁰²), während diese in Köln anscheinend keine große Rolle spielten¹⁰³).

Die Mainzer Stiftsgebiete in Nordhessen und Thüringen erlauben eine Überprüfung der Mobilität. Bis auf ganz wenige Ausnahmen ziehen weder Klerus noch Adel mit den Erzbischöfen vom Rhein-Main-Gebiet nach Fritzlar oder Erfurt. Allein die ministerialischen Hofbeamten, die auch bei dem König einen hohen Kontinuitätsgrad aufweisen, begleiten den Erzbischof häufig nach Thüringen¹⁰⁴).

Bewertet man den hier nur in groben Zügen referierbaren Strukturvergleich, so zeigt sich, daß es den Erzbischöfen ebensowenig wie dem König gelang, den auf die eigene Herrschaftsbildung konzentrierten Adel dauerhaft an sich zu binden. Verfügbar waren im 12. Jahrhundert noch die Ministerialen und insbesondere die Inhaber der Hofämter, doch bildete bekanntlich gerade deren Nähe zum Herrscher die Basis für den Aufstieg in den Niederadel und die daraus folgende Entwertung für den engen Hofdienst.

Allein in bezug auf den Klerus waren die Erzbischöfe im Vorteil gegenüber dem König. Dieser konnte nach dem Investiturstreit nur eingeschränkt die Zusammensetzung des Episkopats bestimmen, während die Erzbischöfe die Ernennung der Dignitäre und die Besetzung der Propsteien im 12. Jahrhundert noch weitgehend kontrollierten¹⁰⁵). Die daraus resultierende Kontinuität der Präsenz sowie die weitgehende Identität von Wahlkörper und Gefolge sicherten allerdings den Domkapiteln mit der Zeit einen immer größeren Einfluß auf die Regierung und führten somit weitaus früher als im Reich zu einer ständischen Verfassung. Zugleich förderte der geringere Aktionsradius der Fürstenhöfe die Ausbildung von festen Hofstrukturen, Behörden und Residenzen.

Der Königshof verblieb dagegen in seiner großen Mobilität, in seiner starken Fluktuation und in seiner umfassenden, ihn ständig überfordernden Zuständigkeit für das ganze Reich und stellt deshalb auch noch im Spätmittelalter ein ungemein schwieriges, aber auch reizvolles Forschungsobjekt dar.

101) EWIG (wie Anm. 3), S. 240ff. Es handelt sich um die Geschlechter Ahr, Altena, Arnsberg, Berg, Ependorp, Geldern, Heinsberg, Hochstaden, Jülich, Kleve, Limburg, Ravensburg, Saffenberg, Sayn, Tecklenburg, Wickrath.

102) Vgl. den statistischen Teil bei M. ZILKEN, Geschichte der Mainzer Ministerialität im 12. Jahrhundert, Phil. Diss. masch. Mainz 1951 sowie SCHÖNTAG (wie Anm. 25), S. 173ff.

103) Starke Präsenzzahlen weisen eigentlich nur Truchseß Adolf, Kämmerer Hermann von Bachheim, Kämmerer Otto von Bell und Schenk Gerhard von Volmarstein sowie die Ministerialen Gozwin von Alfter, Heinrich von Volmarstein, Gottschalk von Padberg, Wilhelm Schilling und Gotfried von Wolkenburg auf. Hinzu tritt noch Gerhard Unmaze, erzbischöflicher Zöllner und Kölner Schöffe. Vgl. hierzu auch W. PÖTTER, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, 1967.

104) Vgl. SPIESS (wie Anm. 3), S. 213ff. und ZILKEN (wie Anm. 102), nach S. 129.

105) Vgl. SCHÖNTAG (wie Anm. 25), S. 55.

Tabelle 1

Anwesenheit rheinfränkischer Fürsten und Grafen auf den 190 Hoftagen Friedrichs I.
(nach LINDNER, Diss; vgl. Anm. 1)

Erzbischöfe von Mainz:	43	Arnold 11, Konrad 6 (davon 3 in Italien), Christian 12 (2), Konrad 14 (4)
Pfalzgrafen bei Rhein:	39	Hermann 9, Konrad 30 (7)
Bischöfe von Worms:	32	Konrad 18 (4), Konrad 14 (2)
Grafen von Leiningen:	23	Emich 22 (2), Friedrich 1
Grafen von Diez:	22	Heinrich 22 (4)
Bischöfe von Speyer:	19	Gunter 10 (1), Gotfried 2, Rapoto 1, Ulrich 6
Grafen von Sponheim:	11	Gottfried 7, Simon 4 (3)
Grafen von Sayn:	7	Eberhard 4, Heinrich 3
Grafen von Nürings:	5	Gerhard 5
Grafen von Nassau:	3	Rupert 3
Wildgrafen:	3	Konrad 2, Gerhard 1
Raugrafen:	2	Emicho 1, Konrad 1
Äbte von Lorsch:	2	Heinrich 1, Sieghard 1

Tabelle 2

Itinerarvergleich Friedrich I. – Erzbischof Arnold von Mainz 1153–1160

Friedrich I.		Arnold	
Datum	Ort	Datum	Ort
– 1153 –			
7.6.–14.6.	Worms	7.6.–14.6.	Worms
12.7.	Erstein		
Juli/August	Würzburg		
September	Regensburg	Mitte Juni– Mitte Juli	Mainz
Ende September	Worms		
1.11.	Köln		
Dezember	Speyer		
– 1154 –			
bis 17.1.	Speyer		
2.–3.2.	Bamberg	2.–3.2.	Bamberg
26.2.	Ulm	März	Mainz
4.4.	Magdeburg		
11.4.	Quedlinburg		
3.5.	Worms	3.5.	Worms
3.–17.5.	Göppingen		
17.5.	Batzenhofen		
27.5.	Goslar		
17.–23.6.	Dortmund	17.–23.6.	Dortmund

Friedrich I.		Arnold	
Datum	Ort	Datum	Ort
	Aachen		
	Maastrich		Visitationsreise
	Bayern		nach Thüringen
	Schwaben		Erfurt
Anf. Oktober	Augsburg		
	Italien		
- 1155 -			
		Januar/Februar	Hofgeismar
		März bis Juni	Erfurt
			Badra
			Nörten
		Anf. Juni	Mainz
bis September	Italien		
20.9.	Peiting		
Anf. Oktober	Augsburg		
	Regensburg		
	Böhmische Grenze		
13.10.	Regensburg	13.10.	Regensburg
29.10.	Würzburg		
		23.11.	Mainz
27.11.	Konstanz	27.11.	Konstanz (?)
18.12	Trifels	18.12	Trifels (?)
25.12.	Worms	25.12.	Worms
- 1156 -			
8.1.	Speyer	8.1.	Speyer (?)
25.1.	Straßburg	25.1.	Straßburg (?)
20.-21.2.	Frankfurt	20.-21.2.	Frankfurt
4.3.	Lüttich		
März	Utrecht	Ende März	Italien
15.4.	Münster	15.4.	Venedig
1.5.	Halberstadt		Narni
10.5.	Boyneburg		
5.6.	Würzburg		
21.6.	Nürnberg	bis August	Italien
	Ulm		
17.8.	Colmar		
8.9.-Oktober	Regensburg		
Oktober	Würzburg	Oktober	Würzburg
20.10.	Worms		
	Burgund		
25.12.	Speyer		

Friedrich I.		Arnold	
Datum	Ort	Datum	Ort
– 1157 –			
6. 1.	Trier		
2.–5. 2.	Ulm		
15./16. 3.	Würzburg		
22./24. 3.	Fulda		
31. 3.–6. 4.	Worms	31. 3.–6. 4.	Worms
	Niederrhein		
15. 4.	Köln	April/Mai	Mainz
6. 5.	Aachen	Mai	Aschaffenburg
3. 6.	Nimwegen		
Juni	Osnabrück		
23.–25. 6.	Goslar		
1.–5. 7.	Bamberg		
3. 8.	Halle		
August	Polen		
28. 9.	Würzburg	September/Oktober	Erfurt
24.–28. 10.	Montbarrey		
3.–4. 11.	Besançon		
18. 11.	Arbois		
23.–25. 11.	Besançon		
25. 12.	Magdeburg		
– 1158 –			
1. 1.	Goslar		
11. 1.	Regensburg		
28. 1.	Nürnberg		
7.–9. 2.	Ulm		
27. 2.	Hagenau		
3. 3.	Straßburg	März	Mainz
16. 3.	Frankfurt	16. 3.	Frankfurt
	Köln		Visitationsreise
20. 4.	Utrecht	18. 4.	Heiligenstadt
22. 4.	Kaiserwerth		
26./27. 4.	Sinzig		
Mai	Kaiserslautern	22. 5.	Mainz
7. 6.	Ulm	Anf. Juni	Würzburg
14. 6.	Augsburg	14. 6.	Augsburg
Anf. September	Italien	bis September	Italien
		Oktober	Mainz
– 1159 –			
	Italien		
		24. 8.	Oberilbenstadt
		1.–3. 10.	Mainz
		5. 10.	Seligenstadt
Nov./Dez.	Crema	Nov./Dez.	Italienreise bis Crema

Friedrich I.		Arnold	
Datum	Ort	Datum	Ort
- 1160 -			
Januar	Pavia	Ende Jan./Feb.	Pavia
		Feb./März	Speyer
Rest des Jahres in Italien		Ende März/April	Mainz
		Juni	Amöneburg
			Bleidenstadt, Bingen
		24.6.	+ Mainz

Tabelle 3
Zeugenprofil Bischof Konrads von Worms

		Datum		Ort
MGH DD Fl.	15	28.7.	1152	Ulm
	18	30.7.	1152	Ulm
	26	19.8.	1152	Speyer
	42	28.12.	1152	Trier
	43	29.12.	1152	Trier
	49	(Febr.)	1153	Besançon
	50	15.2.	1153	Baume-les-Dames
	53	23.3.	1153	Konstanz
	58	11.6.	1153	Worms
	59	14.6.	1153	Worms
	60	14.6.	1153	Worms
	61	(Juni)	1153	Worms
	62	(Juni)	1153	Worms
	74	3.5.	1154	Worms
	75	(Mai)	1154	Worms
	78	17.5.	1154	Batzenhofen
	90	3.12.	1154	Roncaglia
	94	22.12.	1154	bei Novara
	96	3.1.	1155	Cascale Monferrato
	100	20.4.	1155	bei Tortona
	101	5.5.	1155	bei Parma
	102	5.5.	1155	bei Parma
	103	(5.-13.5.)	1155	bei Modena
	107	15.5.	1155	bei Bolgna
	109	2.6.	1155	bei Siena
	111	(18./19.6.)	1155	Rom
	116	(nach 7.7.)	1155	bei Tivoli
	120	(Anf. Sept.)	1155	bei Verona
	123	7.9.	1155	Trient

	Datum		Ort
128	27.11.	1155	Konstanz
134	20.2.	1156	Frankfurt
141	17.6.	1156	Würzburg
158	5.2.	1157	Ulm
164	4.4.	1157	Worms
165	6.4.	1157	Worms
204	7.2.	1158	Ulm
205	9.2.	1158	Ulm
334	(Juni)	1161	Lodi
388	7.9.	1162	St-Jean-de-Losne
403	28.7.	1163	Worms
404	3.8.	1163	Frankfurt
490	19.9.	1165	Worms
491	24.9.	1165	Worms
492	26.9.	1165	Worms
gestorben	13.4.1171		auf Jerusalemfahrt

Tabelle 4
Zeugenprofil der Grafen von Sponheim

Aussteller	Ort	Datum	Name
Konrad III.	Cochem	1.8.1143	Graf Gottfried v. Sp.
Konrad III.	Worms	April–Mai 1145	Graf Gottfried v. Sp.
Konrad III.	Speyer	(Mai) 1145	Graf Gottfried v. Sp.
Eb. v. Mainz	Mainz	30.5.1145	Graf Gottfried v. Sp.
Eb. v. Mainz	Mainz	23.11.1155	Graf Gottfried v. Sp.
	Worms	25.12.1155	Mit Pfgr. Herrmann u. a. zum Hundetragen verurteilt
Friedrich I.	Trier	6.1.1157	Graf Gottfried v. Sp.
Friedrich I.	Worms	6.4.1157	Graf Gottfried v. Sp.
Eb. v. Trier	–	9.3.1158	Graf Gottfried v. Sp.
Friedrich I.	Sinzig	26.4.1158	Graf Gottfried v. Sp.
Eb. v. Mainz	Mainz	22.5.1158	Graf Gottfried v. Sp.
Eb. v. Mainz	(Mainz)	(1.–3.10.) 1159	Graf Gottfried v. Sp.
Friedrich I.	Worms	26.9.1165	Graf Gottfried v. Sp.
Friedrich I.	Speyer	2.7.1173	Graf Gottfried v. Sp.
Friedrich I.	Weißenberg	18.2.1179	Graf Gottfried v. Sp.
Abt v. St. Alban	–	1181	Graf Gottfried v. Sp.
Graf Gottfried II. v. Sp	Karden	1183	Pfgr. Konrad anwesend
Friedrich I.	Mailand	1184	Graf Simon v. Sp.
Friedrich I.	Gubbio	7.8.1186	Graf Simon v. Sp.
–	RT Mainz	27.3.1188	die Grafen v. Sp. – Kreuzzug
Heinrich VI.	Seligenstadt	16.5.1188	Graf Simon v. Sp.

Aussteller	Ort	Datum	Name
Eb. v. Mainz	Mainz	15.3.1189	Graf Simon v. Sp.
Friedrich I.	Regensburg	10.5.1189	Graf Simon v. Sp.
Friedrich I.	Regensburg	11.5.1189	Kreuzzug Graf Simon v. Sp. und Bruder Heinrich
Eb. v. Köln	–	1189	Graf Ludwig v. Sp.
	Adrainopel	Feb.–März 1190	Graf Simon v. Sp. †

Tabelle 5
Zeugenprofil der Herren von Weikersheim/Pfitzingen/Hohenlohe

Aussteller	Ort	Datum	Bemerkungen
Bischof v. Würzburg	–	1153	
Friedrich I.	Würzburg	29.10.1155	Bischof dabei
Friedrich I.	Würzburg	Oktober 1156?	Bischof dabei
Bischof v. Würzburg	Würzburg	1163	
Bischof v. Würzburg	Bamberg	November 1164	
Friedrich I.	Würzburg	(Mai/Juni) 1165	Bischof tot
Friedrich I.	Würzburg	14.6.1165	Bischof dabei
Friedrich I.	Tauberbischofsheim	18.8.1165	Bischof dabei
Friedrich I.	Würzburg	10.7.1168	Bischof dabei
Domkapitel Würzburg	(Würzburg)	1169	
Bischof v. Würzburg	(Würzburg)	1170	
Bischof v. Würzburg	(Würzburg)	1170	
Bischof v. Würzburg	(Würzburg)	1170	
Bischof v. Würzburg	(Würzburg)	1171	
Friedrich I.	Würzburg	19.4.1172	Bischof dabei
Friedrich I.	Würzburg	24.4.1172	Bischof dabei
Bischof v. Würzburg	(Würzburg)	1178	
Friedrich I.	(Würzburg)	Ende 1180	Bischof dabei
Bischof v. Würzburg	(Würzburg)	1182	Bischof dabei
Graf Poppo v. Wertheim		1183	
Bischof v. Würzburg	(Würzburg)	1189	
	im Heerlager Friedrich I. bei Preßburg	1189	

Tabelle 6
 Kontakte ausgewählter Grafen- und Herrengeschlechter zum Königtum

	Ca	Epp	Ha	Hoh	I-B	Kat	Lei	Na	Rie	So	Sp	We
Konrad III.	2	—	—	—	—	8	9	7	10	—	3	9
Friedrich I.	7			8	8	3	50	10	30	—	26	8
Heinrich VI.	3	2	—	1	27	1	16	16	7	—	31	38
Philipp	2	1	—	—	2	1	7	—	—	—	—	4
Otto IV.	—	2	—	1	2	—	18	—	—	—	2	—
Friedrich II. mit Heinrich (VII.) und Konrad IV.	5	12	6	65	65	2	19	9	4	2	10	1
Heinrich Raspe	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Wilhelm v. Holland	—	6	2	—	—	4	10	5	—	6	—	—
Richard	1	4	1	1	—	4	9	—	—	1	3	—
Rudolf	3	2	27	33	1	119	31	11	8	1	19	1

Ca = Castell

Epp = Eppstein

Ha = Hanau

Hoh = Hohenlohe

I-B = Isenburg-Büdingen

Kat = Katzenelnbogen

Lei = Leiningen

Na = Nassau

Rie = Rieneck

So = Solms

Sp = Sponheim

We = Wertheim